

Bereinigte Laibacher Zeitung.

Nro. 1.

Gedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 2. Januar 1816.

Das Jahr beginnt — dem kaum Entschwund'nen nachjublicken
Wär' freylich diesmal für uns süße Pflicht;
Es machte wieder gut der frühern Jahre Lücken,
Doch wißt Ihr's selbst — wozu noch ein Gedicht?
Entschwunden ist's einmahl — der bangen Sorgen müde
Sey uns das kommende mit Frohgefühl begrüßt.
Nach hartem Kampfe rufen wir nun fröhlich: Friede!
Sein Ausspruch ist gerecht — der Friede sey begrüßt!
Kann schöner wohl dies Blatt, Ihr Leser, Euch begrüßen?
Da jetzt des Friedens Loos schon ganz entschleiert ist:
Genug er thut das Glück der Ruhe in sich schließen;
Und Frankreich hat nun den verwegnen Stolz gebüßt.
Drum nehmet diesen Gruß statt einem Zeitungsliede;
Ein neues Jahr beginnt — mit ihm blüht uns der Friede. —

Preußen.

Aus Danzig wird unterm 7. December geschrieben:

Wie viel seit Jahren schon unsere gute Stadt gelitten, ist bekannt genug: um so härter hat uns ein neues Unglück betroffen. Ein äußerst massiv gewölbter Pulverthurm der leider innerhalb der innern Werke neben dem Jacobsthore lag, slog gestern Morgen um 9 Uhr in die Luft, wodurch alle in dessen Nähe befindlichen Gebäude theils zerstört theils sehr beschädigt wurden. Die jetzigen Bewoh-

ner dieser Gegend waren hauptsächlich solche die schon bey dem Brande der Vorstädte das ihrige eingebüßt, und hernach als der Wiederaufbau dieser Vorstädte untersagt wurde, sich hierher begeben hatten, und die nun zum zweyten Mahle der schweren Hand des Schicksals unterliegen. Die St. Jakobs- und Bartholme-Kirche stehen abgedeckt da, und noch mehrere entfernt'ere Gotteshäuser sind beschädigt worden. Es aber auch nicht möglich, sich einen Begriff von der Gewalt der Explosion zu machen, wenn man die Wirkung nicht selbst beobachtet hat. Auf der Stelle,



wo der Pulverthurm gestanden, findet sich keine Spur von Trümmern; ja nicht einmahl ein Fundament, sondern durchaus nichts weiter als eine Grube, die etwann 12 Fuß tief seyn mag. Rings um den Thurm, wie auch im Innern desselben, waren Kanonenkugeln, Kartätschen, gefüllte Bomben u. s. w. aufgehäuft, welche über die ganze Stadt flogen, und an vielen Orten durch die Mauern drangen. Von den Bomben und Granaten hat man Stücke gefunden. Ohne Zweifel haben die gefüllten bey der Explosion augenblicklich Feuer gefangen, die ungefüllten mögen durch die Ausdehnung der Luft geplatzt seyn. In einem weiten Umkreise war der Wall, der Festungsgraben, die Gegend vor dem Jakobsthore und der ganze Hagelsberg, mit einem braunen Staube bedeckt, der gegen den überall liegenden Schnee seltsam abstach. Einige Strassen sind voller Schutt. Man glaubt das Unglück sey durch die mit Nägeln beschlagenen Stiefeln der Arbeitsleute entstanden, die eben in den Thurm gingen.

Daß die zerstörende Gewalt nicht bloß leblose Gegenstände betroffen sondern auch viele Unglückliche plötzlich aus der Welt gerissen, oder verstümmelt hat, kann man leicht denken. Die im Thurm arbeitenden Artilleristen, 13 oder 14 an der Zahl, wurden die ersten Opfer, und mehr als 40 Menschen erlitt der rasche Tod auf den Strassen oder in ihren Häusern. Zum Unglück war auch gerade Markttag, viele Landleute mit Wagen und Pferden befanden sich in der Stadt, und manche wurden sammt ihren Aufgespann zu Boden gestreckt. Andern, die bloß verstümmelt waren, mußten die Glieder abgelöst werden; eine schmerzhaft Operation, die dennoch nicht Allen das Leben rettete. In der starren Bestürzung, welche die ganze erschütterte Stadt überfiel, ist der ganze Umfang des Elends noch nicht bekannt, und Manche suchen noch ihre Eltern oder Kinder von welchen sie vielleicht nicht einmahl Ueberreste finden werden. (W. 3.)

Großbritannien.

Vermög dem am 5. Nov. 1815 zwischen Großbritannien und Rußland geschlossenen Vertrag in Betreff der 7 Ionischen Inseln, werden selbe unter der Benennung: „Vereinigte Staaten der Ionischen Inseln,“ einen besondern, freyen und unabhängigen Staat bilden, und unter den unmittelbaren und

ausschließenden Schutz des Königs von England gestellt werden. Jedoch sollen S. k. k. Maj. in Ansehung des Handels mit diesen Inseln die neml. Vortheile wie England genießen. (W. 3.)

Laut Depeschen vom Amiral Coekburne aus St. Helena war die Eskadre am 13. Oktob., ungeachtet der ausgestandenen Stürme, im guten Zustande bey der Insel angekommen. Man wollte Bonaparte vorläufig das gewöhnliche Wohnhaus des Gouverneurs, auf der Spitze des Berges Longwood, in einer sehr angenehmen, aber auch schwer zugänglichen Lage, beziehen lassen. Inzwischen behauptet man, Bonaparte finde es zu klein. Einige seiner Reisegefährten wollten in Kurzem um Erlaubniß zur Rückkehr nach Europa ansuchen. (W. 3.)

Anton Mackenroth, welcher befauntlich unter dem Vorwand, er bedürfe Bonapartes zur Ablegung irgend eines Zeugnisses, es dahin zu bringen gesucht hatte denselben von dem Northumberland an das Land steigen zu lassen, ist verhaftet worden, weil er beschuldigt wurde, mehrere Unterschriften bedeutender Wechselbriefe verfälscht zu haben. Bey der Durchsuhung seines Hauses soll man sehr viele Briefe und Papiere gefunden haben, welche sich auf Bonaparte beziehen. (W. 3.)

III. Konvention,

welche in Gemäßheit des Artikels IX des Haupt-Traktats, in Hinsicht auf die der Französischen Regierung zur Last fallenden Reklamazionen abgeschlossen wurde.

(Fortsetzung.)

Art. IV. Gleichfalls sollen liquidirt werden die Reklamazionen, welche mehrere Individuen gegen die Vollziehung eines aus Moskau vom 8. May. 1813 datirten Befehls erheben, kraft dessen zu ihrem Nachtheil Kolonial-Waaren, wovon sie einen Theil von der Französischen Regierung gefaßt hatten, weggenommen, und kraft dessen sie gezwungen wurden, zum zweyten Male für Baumwolle die Zoll-Abgaben und doppelte Zoll-Abgaben zu entrichten, obwohl sie zu gebreiger Zeit alles, was sie gesetzmäßig schuldig waren,

abgetragen hatten. Diese Reklamationen sollen von den durch die Konvention vom heutigen Tage aufgestellten Kommissären liquidirt, und ihr Betrag in Inskriptionen auf das große Buch der Staatsschuld zu einem Kurse, der nicht unter 75 seyn darf, auf dieselbe Weise bezahlt werden, wie durch gegenwärtige Konvention in Hinsicht der zu vergütenden Kauzionen verabredet worden ist.

V. Die hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche befehl, über eine Liquidations-Act übereinkommen, welche genügend ist, dieses Geschäft in möglichst kurzer Frist zu beenden, und in jedem besondern Falle zu einer definitiven Entscheidung zu führen, haben als Erläuterung zu den Dispositionen des Artikels 20. des Traktats vom 30. May 1814 beschlossen, Liquidations-Kommissionen, welche sich zunächst mit Untersuchung der Reklamationen beschäftigen, und schiedsrichterliche Kommissionen niederzusetzen, welche in den Fällen, wo erstere nicht eins werden könnten, entscheiden sollen. Die Art und Weise die in dieser Hinsicht befolgt werden soll, ist folgende:

1) Alsogleich nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Traktats ernennen Frankreich und die übrigen hohen kontrahirenden, oder bey dieser Sache interessirten Theile liquidirende Kommissäre und richtende Kommissäre, welche sich zu Paris aufhalten, und beauftragt werden sollen, die in den Artikeln 18 und 19 des Traktats vom 30. May. 1814, und in den Artikeln 2. 4. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 14. 17. 18. 22. 23. und 24. der gegenwärtigen Konvention enthaltenen Dispositionen zu reguliren, und deren Vollziehung zu bewerkstelligen.

2) Die liquidirenden Kommissäre werden von allen dabey interessirten Theilen, welche dergleichen abordnen wollen, und zwar soviel als jeder derselben für dieulich erachtet ernannt. Sie sollen beauftragt werden, alle Reklamationen anzunehmen, sie nach einer tabellarischen Ordnung, die dafür festgesetzt werden wird, und in der kürzesten Frist zu untersuchen, und nöthigen Falls zu liquidiren. Es steht jedem Kommissär frey alle Kommissäre der verschiedenen Regierungen zu einer und derselben Kommission zu vereinigen, um ihnen die Reklamationen der Untertanen seiner Regierung vorzulegen, und

solche von denselben untersuchen zu lassen, oder mit der Französischen Regierung abgesondert zu unterhandeln.

3) Die richtenden Kommissäre sollen beauftragt werden, definitiv und in letzter Instanz über alle Angelegenheiten zu entscheiden, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels von den liquidirenden Kommissären, welche darüber nicht eins werden könnten, an sie verwiesen werden. Jeder der hohen kontrahirenden oder dabey interessirten Theile kann so viele dieser Richter ernennen, als er für zweckmäßig findet, aber alle diese Richter legen in die Hände des Siegelbewahrers von Frankreich, und in Gegenwart der zu Paris residirenden Minister der hohen kontrahirenden Mächte einen Eid, daß sie ohne irgend eine Vorliebe für die Partheyen nach den durch den Traktat vom 30. May 1814 und durch gegenwärtige Konvention aufgestellten Grundsätzen, sprechen wollen.

4) Alsogleich, sobald die von Frankreich und zum Mindesten von zwey der übrigen dabey interessirten Theile ernannten richtenden Kommissäre diesen Eid geleistet haben, sollen sich alle diese in Paris anwesenden Richter, unter Vorsitz des Ältesten unter ihnen als Dekan, versammeln, um über die Ernennung eines oder mehrerer Greffiers, und eines oder mehrerer Kommiss, welche den Eid in ihre Hände abzulegen haben, übereinkommen, so wie auch nöthigenfalls über ein allgemeines Reglement in Betreff der Expedition der Geschäfte, der Führung der Registratur und andere Gegenstände der innern Einrichtung zu berathschlagen.

5) Wenn nun die Kommissäre, welche die schiedsrichterlichen Kommissionen bilden sollen, solchergestalt eingesetzt sind, so soll wenn die liquidirenden Kommissäre über eine Angelegenheiten nicht einig werden könnten, vor den richtenden Kommissären auf nachfolgende Weise verfahren werden:

6) In den Fällen, wo die Reklamationen von der Art derjenigen sind, deren in dem Pariser-Traktat oder in gegenwärtiger Konvention gedacht ist, und wo es blos darauf ankommt, über die Gültigkeit des Begehrens zu entscheiden, oder den Betrag der reklamirten Summen festzusetzen, soll die schiedsrichterliche Kommission, aus 6 richtenden Kommissären, nemlich: 3 Franzosen, und 3 von der reklamirenden Regierung ernannten

Personen bestehen. Diese 6 Richter lösen unter sich, um zu wissen, welcher von ihnen austreten muß. Die solchergestalt auf 5 reduzierten Kommissäre entscheiden definitiv über die ihnen vorgelegte Reklamazion.

7) In den Fällen, wo es darauf ankommt, zu wissen, ob besrittene Reklamazionen in die Reihe derjenigen, deren in dem Pariser Traktat vom 30. May 1814 oder in gegenwärtiger Konvention gedacht ist, gehört, soll die schiedsrichterliche Kommission aus sechs Mitgliedern, worunter drey Franzosen und drey von der reklamirenden Regierung ernannt, bestehen. Diese sechs Richter entscheiden durch Stimmen-Mehrheit, ob die Reklamazion zur Liquidation zugelassen werden kann; wenn die Stimmen gleich getheilt sind, wird die Untersuchung der Sache aufgeschoben, welche dann der Gegenstand einer weitem diplomatischen Unterhandlung zwischen der Regierung seyn soll.

8) So oft eine Sache zur Entscheidung einer schiedsrichterlichen Kommission gebracht wird, soll die Regierung, deren liquidirender Kommissair mit der Französischen Regierung nicht einig werden konnte, drey richtende Kommissäre, und Frankreich eben so viele ernennen und die einen so wie die andern aus allen denen genommen werden, welche, bevor sie zum Verfahren schreiten, den vorgeschriebenen Eid geleistet haben, oder leisten werden. Diese Wahl soll den Greffier, nebst Uebersendung sämtlicher Aktenstücke, bekannt gemacht werden. Der Greffier bescheinigt diese Notifikationen und den Empfang der Akten, und verzeichnet die Reklamazion in das besondere Register, welches zu diesem Gebrauche eröffnet werden soll. Wenn nach der Ordnung dieser Inskriptionen eine dieser Reklamazionen an die Reihe gekommen seyn wird, ruft der Greffier die sechs ernannten richtenden Kommissäre.

Wenn von einem der im sechsten Paragraph des gegenwärtigen Artikels erwähnten Fälle die Rede ist, sollen die Nahmen dieser 6 richtenden Kommissäre in einem Topf geworfen werden, und der zuletzt gezogene von Rechtswegen austreten, so daß die Zahl der Richter auf 5 beschränkt wird. Nichts desto weniger soll es den Partheyen frey stehen, sich, wenn sie es alle zufrieden sind, mit einer Kommission von 4 Richtern zu begnügen welche, um eine ungleiche Zahl zu erhalten,

auf oben angezeigte Weise auf 3 reduziert werden sollen. In dem Falle dessen im siebenten Paragraph des gegenwärtigen Artikels erwähnt wird, scheiden die 6 Richter, oder die 4, wenn beyde Partheyen über diese Zahl übereingekommen sind, ohne verläufige Ausscheidung eines ihrer Mitglieder zur Erbterung. In einem und dem andern Falle beschäftigen sich die richtenden zu diesem Ende zusammenberufenen Kommissäre, alsogleich mit Untersuchung der Reklamazion oder dem Hauptgegenstande der Reklamazion, wovon die Rede ist, und thun mit Stimmenmehrheit in letzter Instanz den Ausspruch. Der Greffier wohnt allen Sitzungen bey und führt das Protokoll. Wenn die schiedsrichterliche Kommission nicht über einen Haupt-Reklamazionspunkt, sondern über eine Reklamazion selbst entschieden hat, so beendigt diese Entscheidung die Sache. Hat sie über einen Haupt-Reklamazionspunkt gesprochen, so geht die Sache, wenn dieser Hauptpunkt für gültig anerkannt ist, an die Liquidazions-Kommission zurück, damit diese letztere sich über die Zulässigkeit der besonderen Reklamazion und der Festsetzung ihres Betrages vereinige oder sie neuerdings an eine schiedsrichterliche, auf die Zahl von fünf oder drey Mitgliedern reduzierte Kommission verweise. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, gibt der Greffier der Liquidazions-Kommission Kenntniß von jeder ausgesprochenen Sentenz, damit sie solche ihren Protokollen beysüße, indem diese Urtheile als ein Theil der Arbeit der Liquidazions-Kommission angesehen werden müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die, kraft des gegenwärtigen Artikels niedergesetzten Kommissionen ihre Arbeit nicht über die Liquidazion der aus gegenwärtigen Traktat und aus dem Traktat vom 30. May 1814 entspringenden Verpflichtungen, hinaus erstrecken könne.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wechsel = Cours in Wien

am 27. Dezember. 1815.

Augsb. für 100 fl. Curr. fl. $\left. \begin{array}{l} 372 \frac{1}{2} \text{ Ulo.} \\ 367 \frac{1}{4} \text{ 2 Mo.} \end{array} \right\}$

Conventionsmünze von Hundert 368 $\frac{1}{4}$ fl.